

Information zu DTO – Declared Training Organisation

1. Allgemeine Hinweise:

Am 02.09.2018 trat die Verordnung (EU) Nr. 2018/1119 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 in Kraft, mit der neben den bereits bekannten zugelassenen Ausbildungsorganisationen (ATO – Approved training organisation) die Möglichkeit einer Erklärung als Ausbildungsorganisation (DTO – Declared training organisation) geschaffen wurde. Die Anforderungen an die Erklärten Ausbildungsorganisationen werden in einem neuen Anhang VIII (Teil-DTO) der VO (EU) Nr. 1178/2011 definiert.

2. Zuständige Behörde:

Die Erklärung ist an die zuständige Behörde zu richten. In Deutschland ist das die Luftfahrtbehörde des Bundeslandes, in dem die DTO ihren Hauptgeschäftssitz hat. Findet die Ausbildung auf einem Luftfahrzeug mit Turbine statt, ist das Luftfahrt-Bundesamt (LBA) die zuständige Behörde. Eine Ausbildungstätigkeit in mehreren Mitgliedsstaaten der EASA als DTO ist möglich. Außerhalb der Mitgliedsstaaten der EASA kann eine DTO keine Ausbildung anbieten.

Die zuständige Behörde bestätigt den Eingang der Erklärung innerhalb von 10 Werktagen den Erhalt unter Nennung einer zugewiesenen DTO-Registrierungsnummer.

3. Umfang der Ausbildung:

Eine DTO ist befugt, die folgende Ausbildung durchzuführen, sofern sie eine entsprechende Erklärung vorgelegt hat:

für Flugzeuge:

- a. Theorieunterricht für LAPL(A) und PPL(A);
- b. Flugunterricht für LAPL(A) und PPL(A);
- c. Ausbildung im Hinblick auf die Klassenberechtigung SEP(land), SEP(sea) und TMG;
- d. Ausbildung im Hinblick auf zusätzliche Berechtigungen: Nachtflug, Kunstflug, Bergflug, Schleppen von Segelflugzeugen und Bannern;

für Hubschrauber:

- a. Theorieunterricht für LAPL(H) und PPL(H);
- b. Flugunterricht für LAPL(H) und PPL(H);
- c. Musterberechtigung für einmotorige Hubschrauber mit einer höchstzulässigen Sitzanzahl von fünf;
- d. Ausbildung im Hinblick auf die Nachtflugberechtigung;

für Segelflugzeuge:

- a. Theorieunterricht für LAPL(S) und SPL;
- b. Flugunterricht für LAPL(S) und SPL;
- c. Ausbildung im Hinblick auf die Ausweitung der Rechte auf TMG nach Punkt FCL.135.S;
- d. Ausbildung im Hinblick auf zusätzliche Startarten nach Punkt FCL.130.S;
- e. Ausbildung im Hinblick auf zusätzliche Berechtigungen: Kunstflug, Schleppen von Segelflugzeugen, Wolkenflug;

- f. Ausbildung für die Fluglehrerberechtigung FI(S);
- g. FI(S) - Auffrischungsseminar;
- h. Mit spezieller Genehmigung Prüferausbildung FE (S)

für Ballone:

- a. Theorieunterricht für LAPL(B) und BPL;
- b. Flugunterricht für LAPL(B) und BPL;
- c. Ausbildung im Hinblick auf die Klassenerweiterung nach Punkt FCL.135.B;
- d. Ausbildung im Hinblick auf die Klassen- oder Gruppenerweiterung nach Punkt FCL.225.B;
- e. Ausbildung im Hinblick auf die Erweiterung der Rechte für Fesselaufstiege in Freiballonen nach Punkt FCL.130.B;
- f. Ausbildung im Hinblick auf die Nachtflugberechtigung;
- g. Ausbildung für die Fluglehrerberechtigung FI(B);
- h. FI(B) - Auffrischungsseminar.
- i. Mit spezieller Genehmigung Prüferausbildung FE (B)

4. Benötigte Unterlagen zur Erklärung einer DTO:

Folgende Unterlagen müssen zur Erklärung einer DTO eingereicht werden:

- a. Formular zur Erklärung der DTO
- b. Ausbildungsprogramme (siehe Absatz 8)
- c. Nachweise zum Leitungspersonal (siehe Absatz 6)

5. Flugplätze und Betriebsstätten:

Die DTO muss ihren Hauptgeschäftssitz in einem Mitgliedsstaat der EASA haben. Bei der Durchführung einer Flugausbildung auf einem Luftfahrzeug darf die DTO nur Flugplätze oder Betriebsstätten nutzen, die im Hinblick auf die angebotene Ausbildung und die verwendeten Luftfahrzeugmuster und -kategorien geeignete Einrichtungen und Merkmale für die entsprechenden Flugübungen besitzen.

Eine Tätigkeit an verschiedenen Flugplätzen ist bei Vorhalten des notwendigen Personals und der erforderlichen Räumlichkeiten möglich.

6. Anforderungen an das Personal:

Jede DTO benennt einen verantwortlichen Vertreter und einen Ausbildungsleiter. Beide Positionen können durch eine Person wahrgenommen werden. Die Verantwortlichkeiten und Aufgaben des verantwortlichen Vertreters und des Ausbildungsleiters lassen sich in DTO.GEN.210 nachlesen. Zusätzlich ist zu beachten, dass für den Zeitraum innerhalb der letzten 5 Jahre vor Meldung einer Ausbildungseinrichtung:

- keine Erkenntnisse, dass eine Lizenz oder Berechtigung, widerrufen, ausgesetzt entzogen oder ruhend gestellt wurde, vorliegen dürfen
- keine Umstände bekannt sein dürfen, die nicht in Übereinstimmung mit der Basic Regulation und der weiteren Durchführungsbestimmungen sind.

Eine Anforderung an den Ausbildungsleiter ist zudem, dass er Inhaber einer gültigen Lehrberechtigung FI ist, die nicht beschränkt ist.

Die von der DTO eingesetzten Theorielehrer benötigen entweder

- einen praktischen Luftfahrthintergrund in den für die Ausbildung relevanten Bereichen und müssen einen Ausbildungslehrgang in Unterrichtstechniken absolviert haben
- oder müssen Erfahrung mit der Erteilung von Theorieunterricht und einen entsprechenden Hintergrund an Theoriekenntnissen in dem Fach, indem sie Theorieunterricht erteilen werden, nachweisen.

Die von der DTO eingesetzten Lehrer für die praktische Ausbildung müssen die gemäß Teil-FCL geforderten Qualifikationen für die Art der Ausbildung, die sie erteilen, besitzen. Sie müssen demnach im Besitz der entsprechenden Lizenz, Berechtigung und Lehrberechtigung sein.

7. Führung von Aufzeichnungen

Eine DTO muss über die durchgeführte Ausbildung Aufzeichnungen aufbewahren. Dazu gehören die Einzelheiten der Ausbildung, Angaben zu individuellen Fortschritten und Informationen über die Lizenzen und die damit verbundenen Berechtigungen im Zusammenhang mit der durchgeführten Ausbildung unter Angabe der Zeitpunkte, an denen die Berechtigungen und medizinischen Zeugnisse ihre Gültigkeit verlieren. Weitere Einzelheiten zur Führung von Aufzeichnungen sind in DTO.GEN.220 zu finden.

8. DTO-Ausbildungsprogramme

Eine DTO muss für jede der Ausbildungen, die sie anbietet, ein Ausbildungsprogramm erstellen. Die Ausbildungsprogramme müssen den Anforderungen von Teil-FCL genügen.

Die Ausbildungsprogramme sind nur genehmigungspflichtig, wenn die Ausbildung von (Flug)Prüfern durchgeführt werden soll.

Wenn die DTO bereits eine Zulassung als ATO hat, kann sie auf die Referenznummer eines bereits genehmigten Ausbildungsprogramms verweisen.

9. Ausbildungsluftfahrzeuge und FSTD:

Für die Erklärung als DTO ist eine Liste der verwendeten Luftfahrzeugmuster zu erstellen. Eine Nennung von Kennzeichen oder die Vorlage von Luftfahrzeugdokumenten ist an dieser Stelle nicht notwendig.

Gemäß DTO.GEN.240 muss die DTO eine Liste aller Flugzeuge führen und fortlaufend aktualisieren, die für die von ihr angebotene Ausbildung eingesetzt werden. In dieser Liste müssen auch die Eintragungszeichen aufgeführt werden. Weitere von der DTO zu den eingesetzten Luftfahrzeugen vorzuhaltende Unterlagen sind z.B.

- Kopie letzte Kontrolle/Freigabebescheinigung
- Gültiges ARC
- Versicherungsnachweis
- Ausrüstungsverzeichnis (hilfsweise Foto Instrumentenbrett)

Die Unterlagen werden bei den regelmäßig stattfindenden Aufsichten von der zuständigen Behörde überprüft.

10. Aufsicht über die DTO

Gemäß DTO.GEN.270 ist eine jährliche interne Überprüfung durch die DTO durchzuführen und ein jährlicher Tätigkeitsbericht zu erstellen. Der jährliche Tätigkeitsbericht und die jährliche interne Überprüfung sind der zuständigen Behörde zu dem von ihr festgesetzten Zeitpunkt vorzulegen. Änderungen zu der Erklärung oder ein Beenden der Ausbildungstätigkeit sind der zuständigen Stelle unverzüglich zu melden.

Die Behörde führt regelmäßig Aufsichten durch, bei denen die ordnungsgemäße Ausbildung überprüft wird. Alle Ausbildungsprogramme werden durch die zuständige Behörde innerhalb von spätestens 6 Monaten geprüft.

Zur Aufsicht gehören neben der Prüfung von Unterlagen auch Audits und Inspektionen. Diese können jederzeit durchgeführt werden. Die DTO ist verpflichtet der zuständigen Aufsichtsbehörde jederzeit Zutritt zu gewähren.